2.2. Vorhaben sind weiter zulässig, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

3.Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

3.1. Nach § 1a Abs.3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

3.2. Die Festsetzungen für den Ausgleich der geplanten Eingriffe erfolgen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs , § 1a Abs.3 Satz 3 BauGB entsprechend.
Die Maßnahmen zum Ausgleich sind bereits erfolgt und sollen auf die geplanten Eingriffe im Plangebiet angerechnet werden.
Auf einer 6320 qm großen Fläche am St.-Jürgen -Weg ist der Rückbau mehrerer Garagenzeilen vorgenommen worden. Auf einer insgesamt 1,792 ha großen Fläche kann nun die Sukzession zugelassen werden.
Diese künftige Nutzung der Flächen ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Der Vorentwurf des sich im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen sieht die Darstellung von „Landschaftsgrün" für die Bereiche vor, auf welchem die Kompensationsmaßnahmen ausgeführt werden sollen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 11.11.08

Stadtrat